-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.12.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	29.03.2001

3. Instanz

Datum	29.01.2002

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 29. MÃ¤rz 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Ausgleichsgeld. Die am 22. Dezember 1941 geborene KlÃ¤gerin arbeitete seit Mitte 1987 in der Landwirtschaft, zuletzt fÃ¼r die Agrargenossenschaft S. e.G. Im Zeitraum vom 1. November 1991 bis zum 30. November 1996 wurde sie dort als Tierpflegerin im KÃ¤lberaufzuchtsstall beschÃ¤ftigt. Der Arbeitgeber der KlÃ¤gerin nahm in der Zeit von 1993 bis 1997 an der konjunkturellen FlÃ¤chenstilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr 1765/92 in der Form der Rotationsbrache teil. Die GrÃ¶Ãen der GesamtflÃ¤che und der jeweiligen StilllegungsflÃ¤che (Angaben jeweils in ha) entwickelten sich wie folgt:

Jahr GesamtflÃ¤che Still.FlÃ¤che

1993 1.302,00 97,66 1994 1.278,00 95,67 1995 1.235,00 99,62 1996 1.227,00 127,49 1997 1.220,00 29,11

ZusÃ¤tzlich beteiligte sich der Betrieb seit 1992 am Kulturlandschaftsprogramm nach der Verordnung (EWG) Nr 2328/91.

In den Wirtschaftsjahren 1992/93 und 1993/94 sprach der Arbeitgeber keine KÃ¼ndigungen unter Hinweis auf MaÃnahmen der FlÃ¤chenstilllegung und Extensivierung aus. In den Wirtschaftsjahren 1995/96 und 1996/97 begrÃ¼ndete der Arbeitgeber Entlassungen in folgendem Umfang mit FlÃ¤chenstilllegung/Extensivierung:

Jahr Verwaltung Pflanzenprod. Tierprod. Werkstatt Ges.

1994/95 1 3 3 1 8 1995/96 0 2 2 2 6 1996/97 0 0 2 0 2

Die Beklagte bewilligte in elf FÃ¤llen die AntrÃ¤ge auf Ausgleichsgeld. Betroffen davon waren Entlassungen bis spÃ¤testens zum 29. Februar 1996. Im Einzelnen handelte es sich um fÃ¼nf Mitarbeiter aus der Tierproduktion, vier Mitarbeiter aus der Pflanzenproduktion und je einen Mitarbeiter aus der Verwaltung und der Werkstatt. FÃ¼nf AntrÃ¤ge, darunter den der KlÃ¤gerin, lehnte sie hingegen ab.

Mit Bescheid vom 16. Dezember 1997 verweigerte die Beklagte der KlÃ¤gerin Ausgleichsgeld. Widerspruch, Klage und Berufung der KlÃ¤gerin blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 20. Mai 1998, Urteil des Sozialgerichts Chemnitz (SG) vom 13. Juli 2000, Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 29. MÃ¤rz 2001). Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG ausgefÃ¼hrt, es fehle an einem Kausalzusammenhang zwischen der Entlassung der KlÃ¤gerin und den Stilllegungs- und ExtensivierungsmaÃnahmen ihres frÃ¼heren Arbeitgebers. Die erstmalige Stilllegung 1992/93 habe 7,5 % der GesamtflÃ¤che umfasst. Unter BerÃ¼cksichtigung der Anzahl der damals von der Agrargenossenschaft beschÃ¤ftigten 76 Mitarbeiter errechne sich eine Quote von 6 Arbeitnehmern, bei denen ein Zusammenhang zwischen KÃ¼ndigung und FlÃ¤chenstilllegung vermutet werden kÃ¶nne. BezÃ¼glich der Entlassung der KlÃ¤gerin zum 30. November 1996 sei die zeitliche Differenz von vier Jahren zu der am 15. Dezember 1992 begonnenen StilllegungsmaÃnahme jedoch zu lang, um eine KausalitÃ¤t begrÃ¼nden zu kÃ¶nnen. Die KlÃ¤gerin habe im KÃ¤lberaufzuchtsstall gearbeitet. Dabei habe es sich um einen Arbeitsplatz ohne unmittelbaren FlÃ¤chenbezug gehandelt. Die Bewilligung von Ausgleichsgeld kÃ¤me nur unter der Voraussetzung in Betracht, dass die Entlassung der KlÃ¤gerin auf eine Reduzierung des Tierbestandes zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden kÃ¶nne und dieser Abbau seine Ursache wiederum in einem flÃ¤chenstilllegungs- und extensivierungsbedingt verringerten Futteraufkommen gehabt hÃ¤tte. Im Zeitraum von 1995 bis 1996 sei der Viehbestand des Arbeitgebers der KlÃ¤gerin von 1.340 GroÃvieheinheiten auf 1.271 GroÃvieheinheiten zurÃ¼ckgegangen. Der Zusammenhang dieses Abbaus mit der FlÃ¤chenstilllegung 1996 sei nicht nachvollziehbar. Wie der Vorstandsvorsitzende des Arbeitgebers der KlÃ¤gerin bereits in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG betont habe, habe der Anteil der FutterflÃ¤che an den

stillgelegten FlÃ¤chen in den Jahren 1993 und 1994 100 %, im Jahre 1995 43,6 % und 1996 53,9 % betragen. Ein Abbau des Tierbestandes wegen eines verringerten Futteraufkommens lasse sich mit diesen StilllegungsmaÃnahmen nicht rechtfertigen. Im Ãbrigen habe die reprÃ¤sentative ViehzÃ¤hlung zum 3. Dezember 1995 noch 458 KÃ¤lber bis zum einem Jahr vermerkt. 1996 sei der Bestand auf 382 KÃ¤lber gesunken. Der Bestand an KÃ¤lbern einschlieÃlich der Jungrinder unter zwei Jahren sei von 915 Tieren im Dezember 1995 auf 643 Tiere zum 3. Juni 1996 zurÃ¼ckgegangen. Seitdem habe sich der Bestand nicht mehr verÃ¤ndert. Die Zahl der ArbeitskrÃ¤fte innerhalb der Tierproduktion habe sich zeitlich korrespondierend von 25 Mitarbeitern zum 30. Juni 1995 auf 23 Mitarbeiter zum 30. Juni 1996 verringert. Den beiden ausgeschiedenen Arbeitnehmern aus der Tierproduktion habe die Beklagte Ausgleichsgeld bewilligt. Die KlÃ¤gerin sei jedoch erst zum 30. November 1996 entlassen worden. Ein Zusammenhang mit dem Abbau des KÃ¤lberbestandes lasse sich in ihrem Falle nicht erkennen.

Die KlÃ¤gerin hat am 8. Juni 2001 die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und zur BegrÃ¼ndung weiterhin die Auffassung vertreten, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der FlÃ¤chenstilllegung bei ihrem ehemaligen Arbeitgeber und ihrer Entlassung bestanden habe. Ihre Entlassung sei zeitnah zur Stilllegung erfolgt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Urteile des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 29. MÃ¤rz 2001 und des Sozialgerichts Chemnitz vom 13. Juli 2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. Dezember 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. Mai 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab dem 1. Januar 1997 Ausgleichsgeld zu bewilligen.

Die Beklagte hat keinen ausdrÃ¼cklichen Antrag gestellt. Sie hÃ¤lt sinngemÃ¤Ã jedoch das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision ist nicht begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Ausgleichsgeld, weil ihre BeschÃ¤ftigung als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin nicht auf Grund von FlÃ¤chenstilllegungen geendet hat.

GemÃ¤Ã Â§ 9 Abs 1 Satz 1 des Gesetzes zur FÃ¶rderung der Einstellung der landwirtschaftlichen ErwerbstÃ¤tigkeit (FELEG) in der hier maÃgebenden Fassung des Agrarsozialreformgesetzes 1995 (ASRG 1995) vom 29. Juli 1994 (BGBl I 1890) erhalten ua Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ein Ausgleichsgeld, wenn â neben weiteren, hier nicht zu erÃ¶rternden Voraussetzungen nach Â§Â§ 9 Abs 1, 13, Abs 1 Nr 6, 18c Abs 1 FELEG â erstens ihre BeschÃ¤ftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft iS des Â§ 1 Abs 2

des Gesetzes Ã¼ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG) auf Grund dessen Stilllegung (Â§ 2) oder Abgabe (Â§ 3) endet und zweitens sie in den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragstellung mindestens 90 Kalendermonate in Unternehmen der Landwirtschaft iS des Â§ 1 Abs 2 des ALG, davon in den letzten 48 Kalendermonaten vor der Stilllegung oder Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft mindestens 24 Kalendermonate in diesem Unternehmen, hauptberuflich tÃ¤tig gewesen sind.

Der Rechtsbegriff â□□auf Grundâ□□ beschreibt nach allgemeinem juristischem Sprachgebrauch einen kausalen Zusammenhang. Nichts anderes gilt im Regelungszusammenhang des FELEG (vgl zu Â§Â§ 9, 13 FELEG bereits den Senatsbeschluss vom 18. MÃ¤rz 1999 â□□ B 10 LW 11/98 B -, auszugsweise abgedruckt in Neue Landwirtschaft â□□ Briefe zum Agrarrecht 1999, 390 f). Das Gesetz verwendet diesen Begriff nicht nur in Â§ 9 Abs 1 Nr 1 und Â§ 13 Abs 1, sondern an zahlreichen weiteren Stellen (Â§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 4, Â§ 3 Abs 3, Â§ 6 Abs 3 Satz 5 Nr 1, Â§ 16 Abs 1 FELEG). Die Bedeutung ist Ã¼berall dieselbe. Auf dem Gebiet der Sozialversicherung wird in stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG die KausalitÃ¤tslehre von der wesentlichen Bedingung angewendet (vgl fÃ¼r FÃ¤lle aus dem Bereich des FELEG das Senatsurteil vom 9. August 2001 â□□ B 10 LW 9/00 R â□□ zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen).

Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat das LSG auf die AusfÃ¼hrungen des SG zur Frage des Kausalzusammenhangs verwiesen. Daraus ergibt sich, dass das LSG wie das SG bei seiner Beurteilung die Lehre von der rechtlich wesentlichen Bedingung beachtet hat. Allerdings ist bei der Anwendung dieser Lehre zunÃ¤chst zu prÃ¼fen, ob bestimmte UmstÃ¤nde einen bestimmten Erfolg im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn herbeigefÃ¼hrt haben. Dies hat das LSG geprÃ¼ft und einen Ursachenzusammenhang zwischen der Entlassung der KlÃ¤gerin und den Stilllegungs- bzw ExtensivierungsmaÃ□nahmen verneint. HierfÃ¼r sprechen jedenfalls mehrere Passagen in dem â□□ insoweit vom Senat auszulegenden â□□ Urteil des LSG. So hat das LSG festgestellt, dass weder die Erweiterung der StilllegungsflÃ¤chen in den Jahren 1992/93, 1995 und 1996 noch die Verringerung des Tierbestandes ursÃ¤chlich fÃ¼r die Entlassung der im KÃ¤lberaufzuchtsstall beschÃ¤ftigten KlÃ¤gerin waren. Denn der Viehbestand hatte sich nicht als Folge eines verminderten Futtermittelaufkommens wegen FlÃ¤chenstilllegungen oder ExtensivierungsmaÃ□nahmen verringert, und die Zahl der ArbeitskrÃ¤fte in der Tierproduktion war bereits lÃ¤ngere Zeit vor Entlassung der KlÃ¤gerin korrespondierend mit der Verringerung des Viehbestandes um zwei zurÃ¼ckgegangen. Beide hatten Ausgleichsgeld erhalten. An diese Feststellungen ist der Senat gebunden, denn die KlÃ¤gerin hat diese nicht mit zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten RevisionsrÃ¼gen angegriffen (Â§ 163 SGG), insbesondere hat sie weder die BeweiswÃ¼rdigung gerÃ¼gt noch eine Verletzung der den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach Â§ 103 SGG obliegenden Amtsermittlungspflicht geltend gemacht. Soweit sie vortrÃ¤gt, es dÃ¼rften keine strengen Anforderungen an die KausalitÃ¤t gestellt werden, der KausalitÃ¤tsnachweis sei bereits erbracht, wenn der Unternehmer bestÃ¤tige, dass der Verlust des Arbeitsplatzes auf die Stilllegung zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei, verkennt sie, dass derartige Bescheinigungen die Beklagte und die Gerichte nicht binden. Sie haben ihren Inhalt frei zu wÃ¼rdigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 16.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024